|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0729 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 05.04.1944 |
| P. | 312–313 |

[*p. 312*] A. Mit Eingabe vom 31. Januar 1944 ersucht Hercka Fiszer, Zuschneider, geboren am B./l 6. November 1908, von und in Zürich, Erismannstraße 20, es möchte ihm die Abänderung der Schreibweise seines Familiennamens der Aussprache entsprechend in „Fischer“ gestattet werden.

In den russischen Ausweispapieren sowie im Eheschein der Eltern des Gesuchstellers sei der Familienname mit Fischer angegeben. Auch der vom Zivilstandsamt Lask, Gouvernement Petrokow, Rußland, ausgestellte Geburtsschein des Gesuch- // [*p. 313*] slellers laute auf Fischer. Auf Grund der hinterlegten Ausweisschriften habe die Familie seit dem Jahre 1913 in der Niedergelassenen-Kontrolle der Stadt Zürich unter dem Namen Fischer figuriert. Ebenso habe der Gesuchsteller unter diesem Namen in Zürich die Schule besucht. Als der Gesuchsteller im Jahre 1923 eigene Schriften benötigt habe, seien diese vom polnischen Konsulat entsprechend der polnischen Schreibweise auf Fiszer ausgestellt worden. Der Gesuchsteller und die Familienangehörigen hätten indessen die bisherige Schreibweise weitergeführt, weshalb alle Korrespondenzen sowie die Arbeitszeugnisse den Namen Fischer tragen. Nachdem der Gesuchsteller am 3. Dezember 1943 in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommen worden sei, lege er großen Wert darauf, den Namen rechtmäßig in der deutschen Schreibweise führen zu dürfen.

B. Der Stadtrat Zürich erhebt in seiner Vernehmlassung vom 24. März 1944 gegen die Bewilligung des Gesuches keine Einwendungen, da der Gesuchsteller die Schreibweise Fischer nachweisbar vom Vater übernommen habe.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Hercka Fiszer, Zuschneider, geboren 1908, von und in Zürich, wird die Bewilligung zur Abänderung der Schreibweise seines Familiennamens in „Fischer“ erteilt.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 35, die Begutachtungsgebühr des Stadtrates Zürich von Fr. 12, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 60 zu bezahlen.

III. Mitteilung an den Gesuchsteller, unter Rückschluß von Beilagen, den Stadtrat Zürich, das Zivilstandsamt Zürich und an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]